

Richtlinien zur Errichtung eines Gewächshauses laut Baugenehmigung vom 15.03.1999

1. Ein Gewächshaus ist eine lichtdurchlässige Konstruktion, die das geschützte und kontrollierte Kultivieren von Pflanzen ermöglicht.
2. Ein Gewächshaus darf laut Gartenordnung und Baurichtlinien eine Größe von 6,00 m² nicht überschreiten.
3. Die Firsthöhe darf maximal 2,50 m betragen.
4. Die Traufhöhe darf maximal 1,80 m betragen.
5. Für den Untergrund ist ein Rahmenfundament oder ein Mauerfundament zulässig.
6. Die Eindeckung muss aus lichtdurchlässigen Hohlkammerplatten bestehen.
- 7. Nicht erlaubt ist eine Bauweise aus Holz und/oder Folienabdeckung.**
8. Handelsübliche Gewächshäuser aus Baumärkten oder Onlineshops sind erlaubt.
9. Die Genehmigung zum Bau des Gewächshauses ist beim Vorstand schriftlich per Mail oder per Post einzuholen.
10. Es gelten die üblichen Abstandsmaße zu den Gartenparzellen von 2,00 m.

Beispiel:

